

REACH-Newsletter der WKÖ

Sehr geehrter REACH-Interessierter!

Der REACH-NEWSLETTER enthält wichtige und aktuelle Neuigkeiten zum Thema REACH. Die Aussendung des Newsletters erfolgt in unregelmäßigen Abständen. Sollten Sie Ihre Email-Adresse aus dem Verzeichnis austragen wollen, so senden Sie bitte eine kurze Mail mit dem Betreff "Austragung aus dem REACH-Newsletter-Verzeichnis" an Sabine.Mitsche@wko.at.

Inhalt:

- REACH tritt ab 1. Juni stufenweise in Kraft
- REACH - Neuerungen im Bereich des Sicherheitsdatenblattes
- Berichtigung/Wiederverlautbarung der REACH-V
- REACH-Informationsangebote der WKÖ

REACH tritt ab 1. Juni stufenweise in Kraft!

Mit dem 1. Juni 2007 tritt die REACH-Verordnung (REACH-V) in Kraft. Die Inhalte werden jedoch **stufenweise wirksam**. Der Großteil der 851 Seiten umfassenden REACH-V, insbesondere die Regelungen zur **Vorregistrierung**, gelten erst ab dem **1 Juni 2008**. „Dieses einjährige Zeitfenster nach dem Inkrafttreten der REACH-V dürfen die Betriebe nicht ungenutzt verstreichen lassen“, warnt WKÖ-Umweltabteilungsleiter Stephan Schwarzer. „Nur wer jetzt beginnt sich auf die Herausforderungen von REACH **vorzubereiten**, wird seine **Verpflichtungen zeitgerecht erfüllen können**“, so Stephan Schwarzer weiter.

Besonders wichtig ist es im Unternehmen einen **REACH-Verantwortlichen** zu bestimmen, der für die **Umsetzung von REACH verantwortlich** ist. Dieser muss über genügend Ressourcen verfügen, um die REACH-Betroffenheit des Unternehmens feststellen zu können. Die **Erstellung eines Stoffverzeichnisses**, das alle Roh- und Hilfsstoffe im Betrieb umfasst, ist für eine zielgerichtete und **effiziente Vorbereitung** unumgänglich. Diese Liste muss alle produzierten und gekauften Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in einem Erzeugnis enthalten. Ausgehend von diesem Verzeichnis können die für das Unternehmen entscheidenden Parameter (Rolle, Menge, Bezugsquelle, etc.) für jeden einzelnen Stoff ermittelt werden. (Die Empfehlung der WKÖ wie Sie sich als Unternehmen auf die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten von REACH bzw. die Vorregistrierung vorbereiten, finden Sie im REACH-Leitfaden auf Seite 28 ff, online: http://wko.at/up/enet/chemie/REACHinderPraxis_15122006_Leitfaden.pdf)

„Gerade Klein- und Mittelbetriebe werden die **Vorbereitungsschritte** zusätzlich zur gewohnten Tätigkeit setzen müssen. Diese an sich einfachen Schritte sind jedoch **zeitintensiv**. Es ist daher unbedingt notwendig **genügend Zeit dafür einzuplanen**“, sagt Stephan Schwarzer.

Bereits ab dem 1. Juni 2007 sind die neuen Verpflichtungen über die „Informationen in der Lieferkette“ zu beachten. Zentrales Kommunikationsinstrument in der gesamten Lieferkette wird - wie schon im bestehenden Chemikalienrecht - das Sicherheitsdatenblatt bleiben.

REACH - Neuerungen im Bereich des Sicherheitsdatenblattes

Auch wenn der Großteil der Regelungen erst ab dem 1. Juni 2008 schlagend werden, so sind die Verpflichtungen über die "Informationen in der Lieferkette" bereits ab dem 1. Juni 2007 zu beachten. Die Vorgaben zum Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-V haben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage in einigen Punkten geändert. Eine **wesentliche Neuerung** stellt die **Vertauschung der bisherigen Positionen 2 und 3** des Sicherheitsdatenblattes dar. Während

zunehmend in Position 2 die Darstellung der „möglichen Gefahren“ zu erfolgen hat, sind in Position 3 die „Zusammensetzung“ zu beschreiben und die „Angaben zu Bestandteilen“ zu machen. Weiters müssen die Angaben in Punkt 1.3. um die „E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist“ ergänzt werden. Falls die Erreichbarkeit der gemäß Punkt 1.4. angegebenen Notrufnummer nur während der Bürozeiten gegeben ist, so ist dies anzuführen.

Keinesfalls vor dem 1. Juni 2008 relevant: Weitere Neuerungen, nämlich dass die Angaben im Sicherheitsdatenblatt mit jenen des Stoffsicherheitsberichts übereinstimmen müssen, können selbstverständlich erst berücksichtigt werden, wenn im Zuge einer Registrierung ein Stoffsicherheitsbericht erstellt wird. Diese betreffen die identifizierten Verwendungen (Position 1), Einzelheiten zur Handhabung und Lagerung (Position 7), Maßnahmen zur Begrenzung und Überwachung der Exposition für Mensch und Umwelt inkl. Risikomanagementmaßnahmen (Position 8), toxikologische (Position 11) und ökotoxikologische Angaben inkl. der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften (Position 12) sowie der Hinweise zur Entsorgung und Verwertung als Abfall (Position 13). Ebenfalls anzugeben sind in Position 15 allfällige Zulassungspflichten von Stoffen bzw. deren Verbote und Beschränkungen. Darüber hinaus sind gemäß Art. 31 Abs. 7 REACH-V dem Sicherheitsdatenblatt die im Stoffsicherheitsbericht beschriebenen Expositionskategorien oder -szenarien inklusive der Risikomanagementmaßnahmen anzuhängen ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt").

Umstellung der Sicherheitsdatenblätter auf die neuen Anforderungen

Fraglich ist, ob auf Grund dieser **formalen Änderungen** alle Sicherheitsdatenblätter am 1. Juni 2007 umgestellt werden müssen, um den neuen Anforderungen der REACH-V zu genügen.

- Wird erstmalig ein Sicherheitsdatenblatt nach dem 1. Juni 2007 für ein neues Produkt erstellt, so muss dieses Sicherheitsdatenblatt die neuen Anforderungen von REACH erfüllen.
- Wird ein Sicherheitsdatenblatt für ein bestehendes Produkt nach dem 1. Juni 2007 geändert, so muss dieses den neuen Anforderungen von REACH genügen.
- Eine Änderung aller bestehenden Sicherheitsdatenblätter nur aufgrund der formal geänderten Vorgaben in REACH ist nach Auffassung der WKÖ nicht gefordert. Es dürfen die existierenden Sicherheitsdatenblätter, die den derzeit geltenden Bestimmungen entsprechen, an die bisherigen Kunden bzw. neuen Kunden weiter versandt werden, und diese dürfen über den 1. Juni 2007 hinaus weiter beliefert werden, ohne dass ein geändertes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln wäre, solange dies nicht durch sicherheitsrelevante Änderungen im entsprechenden Sicherheitsdatenblatt notwendig wird.

Wird für ein bestehendes Produkt nach dem 1. Juni 2007 ein **Sicherheitsdatenblatt** an einen Abnehmer **abgegeben**, so kommt **Art. 31 Abs. 9 REACH-V** (kostenloses zur Verfügung stellen des Sicherheitsdatenblattes an alle Kunden, die den Stoff oder die Zubereitung im letzten Jahr bezogen haben) **nicht zum Tragen**, da die **formale Anpassung keine Aktualisierung** des Sicherheitsdatenblattes darstellt. Die verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen für Übertretungen der REACH-V werden bis spätestens 1.12.2008 mit einer Novellierung des österreichischen Chemikaliengesetzes geschaffen.

Zusammenfassung

Die formalen Änderungen der REACH-V verlangen keine unverzügliche Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes. Eine Aktualisierung ist jedenfalls im Rahmen der Registrierung vorzunehmen. Darüber hinaus nach Abschluss des Zulassungsverfahrens oder nach der Einführung einer neuen Beschränkung des Stoffes. Wird das Sicherheitsdatenblatt aktualisiert, so ist es unter Angabe des Überarbeitungsdatums allen Abnehmern des Stoffes bzw. der Zubereitung des letzten Jahres kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Berichtigung/Wiederverlautbarung der REACH-V

Am 29.5. wurde im EU-Amtsblatt eine umfassende Berichtigung der REACH-V veröffentlicht. Diese wurde notwendig, da die deutsche Sprachfassung der REACH-V einige redaktionelle Fehler enthielt. Den korrigierten Text der REACH-V (Deutsch) finden Sie unter folgenden Links:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_136/l_13620070529de00030280.pdf

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2007:136:SOM:DE:HTML>

REACH-Informationsangebote der WKÖ

Auf der Website <http://wko.at/chemie> finden REACH-Interessierte nicht nur Mitgliederinformation in Form eines 12-seitigen REACH-Infolders und eines ausführlichen REACH-Leitfadens, sondern darüber hinausgehend auch den Rechtstext der REACH-Verordnung, eine Liste der wichtigsten REACH-Links, ein REACH-Lexikon und vieles mehr.

Für Unternehmen, die verstärkt von REACH betroffen sind, ist der von Dr. Christian Gründling (FCIO) und Mag. Sylvia Hofinger (BMWA) verfasste REACH-Kommentar besonders empfehlenswert, der auf folgender Website bestellt werden kann: <http://webshop.wko.at>.

Neben der direkten Mitgliederinformation wird die REACH-Expertise mittels eines eigens entwickelten REACH-Multiplikatorenlehrgangs forciert. Die WKÖ veranstaltet gemeinsam mit der Vereinigung bayerischer Wirtschaft einen hochkarätigen REACH-Multiplikatorenlehrgang, um die von der Wirtschaft dringend benötigten, aber bis dato noch nicht ausreichend vorhandenen REACH-Experten auszubilden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Newsletter.

Selbstverständlich steht die WKÖ den Mitgliedsunternehmen weiterhin für sämtliche Anfragen zum Thema REACH unter der Telefonnummer +43 (0)5 90 900 4393, sowie unter der E-Mail-Adresse thomas.wimmer@wko.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr REACH-Newsletter-Team

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: 05 90 900-4393, F: 05 90 900-269
E: thomas.wimmer@wko.at , W: <http://wko.at/up>